

Allgemeine Weiterempfehlungsvereinbarungen

Stand: 31.08.2023

Präambel

Wir begrüßen Sie als neue Partnerin/neuen Partner des Weiterempfehlungsprogrammes (im Folgenden: Weiterempfehlungspartnerin/Weiterempfehlungspartner) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihre Tätigkeit als selbständige/n Weiterempfehlungspartnerin/Weiterempfehlungspartner der Alphaplant Distribution GmbH, Alpen-Adria-Platz 1, Österreich, vertreten durch deren Geschäftsführer, geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: Alphaplant) und vor allem viel Freude beim Weiterempfehlen unserer Waren.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln, ebenso wie unsere allgemeinen Weiterempfehlungsvereinbarungen, gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv zu machen.

Ethische Regeln für den Umgang mit Verbrauchern

- ✓ Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner berät ihre/seine Kunden und Interessenten ehrlich und aufrichtig und klärt etwaige Missverständnisse zu Waren oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.
- ✓ Alle Informationen zu den Waren müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen. Einer Weiterempfehlungspartnerin/einem Weiterempfehlungspartner ist es untersagt, irreführende Aussagen oder gar Versprechungen in jeglicher Form zu den Waren zu machen.
- ✓ Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner darf keine Behauptungen über Waren oder deren Preise aufstellen, sofern diese nicht von Alphaplant freigegeben worden sind.
- ✓ Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Produkten durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen, ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile, veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind.
- ✓ Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner darf keine Vergütungen garantieren, versprechen oder sonstige Erwartungen schüren.
- ✓ Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner nimmt auf kaufmännisch unerfahrene Personen Rücksicht und nutzt keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um sie zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen.
- ✓ Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen wird eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnissfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen könnte.

Ethische Regeln für den Umgang mit einer Weiterempfehlungspartnerin/einem Weiterempfehlungspartner

- ✓ Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Waren und Leistungen von Alphaplant gemacht werden.
- ✓ Die Pflichten der nachfolgenden allgemeinen Weiterempfehlungsvereinbarungen sind zugleich als ethische Regeln stets einzuhalten.

Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen

- ✓ Zu anderen Wettbewerbern oder sonstigen Unternehmen des Weiterempfehlungsbereichs verhält sich eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner von Alphaplant stets fair und ehrlich.
- ✓ Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Waren anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt, möchten wir Sie nun mit den **allgemeinen Weiterempfehlungsbedingungen** von Alphaplant vertraut machen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die nachstehenden allgemeinen Weiterempfehlungsbedingungen sind Bestandteil einer jeden Weiterempfehlungsvereinbarung zwischen der Alphaplant Distribution GmbH, Alpen-Adria-Platz 1, Österreich, vertreten durch deren Geschäftsführer, geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: Alphaplant) und der/m unabhängigen und selbständigen Weiterempfehlungspartnerin/Weiterempfehlungspartner. Er soll die Grundlage eines gemeinschaftlichen, fairen und erfolgreichen Geschäftsverhältnisses bilden.
- 2) Alphaplant erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 1) Alphaplant ist ein Unternehmen, das CBD-Produkte sowie Gesundheits- und Lifestyle-Produkte herstellt und vertreibt. Zusätzlich führt es ein Weiterempfehlungsprogramm durch. Dabei erfolgt der Warenvertrieb, worauf eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner jeweils im Einzelfall gesondert hingewiesen wird, sowohl im eigenen Namen als auch für Dritte wie etwa der Alphaplant Distribution GmbH aus Österreich. Für diese Tätigkeit ist es nicht erforderlich, dass eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner finanzielle Aufwendungen tätigt, sie/er eine Mindestanzahl von Waren oder sonstigen Leistungen von Alphaplant abnimmt/erwirbt oder eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner andere Weiterempfehlungspartnerinnen/Weiterempfehlungspartner wirbt. Erforderlich ist lediglich die Registrierung. Für ihre/seine Tätigkeit erhält eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner eine entsprechende Weiterempfehlungsprovision/-prämie je erfolgreicher Warenvermittlung.
- 2) Alphaplant stellt einer Weiterempfehlungspartnerin/einem Weiterempfehlungspartner mit der erfolgreichen Registrierung ein kostenfreies Kundenkonto zur Verfügung mit einem

stets aktuellen Überblick über seine Weiterempfehlungen.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

- 1) Ein Vertragsabschluss ist mit Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder mit natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und (Klein-)Unternehmer sind, die im Besitz eines Gewerbenachweises (z.B. Gewerbeschein) sind, möglich. Für weitere bzw. offene Fragen ist ein Steuerberater aufzusuchen.
- 2) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner kann sich für ihre/seine Tätigkeit online bei Alphaplant registrieren. Während der Registrierung muss eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner die Weiterempfehlungsvereinbarungen akzeptieren, indem sie/er ein entsprechendes Häkchen setzt. Dadurch bestätigt sie/er, dass sie/er diese allgemeinen Weiterempfehlungsbedingungen kennt und ihnen zustimmt, da sie einen integralen Bestandteil der Vereinbarung darstellen.
- 3) Alphaplant behält sich das Recht vor, Weiterempfehlungspartnerin-/Weiterempfehlungspartneranträge nach eigenem Ermessen, ohne jegliche Begründung abzulehnen.
- 4) Im Falle eines Verstoßes gegen die festgelegten Pflichten behält sich Alphaplant das Recht vor, einen Weiterempfehlungspartnerin-/Weiterempfehlungspartnervertrag ohne vorherige Abmahnung fristlos zu kündigen. Zudem behält sich Alphaplant für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

§ 4 Status einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners als Unternehmerin/Unternehmer

- 1) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner handelt als selbständige/r und unabhängige/r Unternehmer/in. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner zunächst nebenberuflich tätig ist. Sie/er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter, Franchisenehmer oder Makler von Alphaplant. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme- oder andere Tätigkeitspflichten. Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner unterliegt, mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten, keinen Weisungen von Alphaplant und trägt das vollständige unternehmerische Risiko ihres/seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung ihrer/seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten.
- 2) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner ist als selbständige/r Unternehmer/in für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, (sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit versichert eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner, alle Provisionseinnahmen, die sie/er im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit für Alphaplant erwirtschaftet, an ihrem/seinem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. Alphaplant behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr/ihm durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von Alphaplant werden keine Sozialversicherungsbeiträge

für eine Weiterempfehlungspartnerin/einen Weiterempfehlungspartner entrichtet.

§ 5 Abrechnung

- 1) Eine 14-tägige Laufzeit wird angewendet auf verdiente Prämien/Provisionen, die auf alle Nettoumsätze berechnet werden. Nach Ablauf des 14-tägigen Widerrufsrechts steht die Prämie im Kundenkonto zur Auszahlung bereit. Die Auszahlung erfolgt je nach der erreichten Empfehlungsstufe wie folgt:
 - A. Empfehlungsstufe 1:
Bei 1 bis 14 Kunden erhält eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner 10% des Nettoumsatzes/-verkaufspreises.
 - B. Empfehlungsstufe 2:
Bei 15 bis 29 Kunden erhält eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner 15% des Nettoumsatzes/-verkaufspreises. Alle weiteren Bestellungen, die von vorherigen Registrierungen (Empfehlungsstufe 1) entstehen, werden ebenso mit dem jeweiligen Prozentsatz vergütet.
 - C. Empfehlungsstufe 3:
Ab 30 Kunden erhält eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner 20% des Nettoumsatzes/-verkaufspreises. Alle weiteren Bestellungen, die von vorherigen Registrierungen (Empfehlungsstufe 1 und 2) entstehen, werden ebenso mit dem jeweiligen Prozentsatz vergütet.
- 2) Zusätzlich gibt es die Performance-Prämie, die besagt, dass bei neuen Weiterempfehlungen von 5 Bundles innerhalb eines Monats (siehe Onlineshop: Complete Essentials Package, Beauty Care Kit, Oil Trio Collection, Optimal Set, Power Pack), neben der Direktprovision auch EUR 50,00 zusätzlich gewährt werden.

§ 6 Pflichten einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners

- 1) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner ist verpflichtet, jegliche Änderungen ihrer/seiner Unternehmereigenschaften (Umsatzsteueridentifikationsnummer etc.) der Alphaplant Distribution GmbH umgehend mitzuteilen. Ebenso sind auch alle anderen Änderungen ihrer/seiner (Vertrags)daten (Adresse, Name, usw.), unter anderem durch Kontaktaufnahme über den Kundensupport unter support@alphaplant.shop zu melden. Das Unterlassen dieser Mitteilung führt dazu, dass eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner die Verantwortung für potenzielle Konsequenzen trägt, insbesondere im Falle fehlerhafter Gutschriftsberechnungen.
- 2) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner ist verpflichtet, ihre/seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- 3) Einer Weiterempfehlungspartnerin/einem Weiterempfehlungspartner ist es untersagt, bei ihrer/seiner Tätigkeit gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen oder die Rechte von Alphaplant, deren Weiterempfehlungspartnerin/Weiterempfehlungspartner, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen. Ebenso darf keine Belästigung von Dritten erfolgen und kein Verstoß gegen geltendes Recht stattfinden. Dies schließt insbesondere das Verbot unerlaubter Telefonwerbung sowie das Versenden von unerwünschten und nicht eingewilligten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxen oder Werbe-SMS (Spam) ein, ebenso

wie unerwünschte Nachrichtenformen auf Social-Media-Plattformen oder andere unzulässige Kommunikationsarten.

4) Besondere Werberichtlinien:

- A. Es dürfen keine Weiterempfehlungs- und Vermarktungshandlungen vorgenommen werden, die unangemessen, illegal oder unsicher sind bzw. auf die ausgewählten Verbraucher unzulässigen Druck ausüben.
- B. Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Waren durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen, ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile, veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner wird sich strikt davon fernhalten, Handlungen zu unternehmen, die den Verbraucher dazu verleiten könnten, das angebotene Angebot allein aus Gefälligkeit gegenüber dem Anbieter anzunehmen, um unerwünschte Gespräche zu beenden oder unrechtmäßige Vorteile zu erlangen, die nicht Teil des Angebots sind, oder um Dankbarkeit für die Zuwendung eines solchen Vorteils auszudrücken.
- C. Aufgrund strenger Regulierungen bezüglich der Werbung für CBD, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetika und anderer Waren aus dem Gesundheitsbereich ist es erforderlich, dass eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner ausschließlich das von Alphaplant bereitgestellte Werbematerial verwendet, das auf der Alphaplant-Website direkt durch Alphaplant angeboten wird. Es sollte jedem Kunden, der sich aktuell in medizinischer Behandlung befindet, empfohlen werden, sich bei seinem Arzt zu erkundigen, bevor er seine Ernährung verändert. Es dürfen im Rahmen der Tätigkeit und Werbung keine Aussagen bezüglich der Sicherheit der Produkte, deren therapeutischer Wirkung oder Heilwirkung erfolgen, es sei denn, diese sind offiziell von Alphaplant genehmigt und/oder finden sich in dem offiziellen Werbematerial von Alphaplant wieder. Außerdem darf eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner nicht suggerieren, dass Alphaplant-Produkte zur Behandlung, Vorbeugung, Diagnose oder Heilung von Krankheiten genutzt werden können. Alphaplant verbietet ferner jegliche Aussage bezüglich medizinischer Wirkung von Alphaplant-Produkten. Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner darf beispielsweise nicht behaupten, dass die Waren von Alphaplant bei der Behandlung von Diabetes, Herzkrankheiten, Krebs oder anderen Krankheiten helfen. Es ist untersagt, wissenschaftliche Publikationen, Literatur oder Zeugnisse zu verwenden oder zu veröffentlichen, die von Doktoren oder Wissenschaftlern in Bezug auf Alphaplant-Waren oder deren Zutaten verfasst wurden.
- D. Die Nutzung, Erstellung und Verbreitung eigener Websites, Verkaufsunterlagen, Verkaufskonzepte, Print- oder Online-Werbearbeiten in Zeitungen oder Zeitschriften, eigener Produktbroschüren, Videoinhalte, Fernsehwerbung, Audioinhalte, sowie die Erstellung von eigenen Internetpräsenzen, einschließlich professioneller Geschäftsauftritte in sozialen Medien oder anderer eigenständig erstellter Verkaufs- oder Werbematerialien, bedarf einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Alphaplant. Diese Zustimmung erfolgt nach dem Ermessen von Alphaplant und ist schriftlich oder per E-Mail unter support@alphaplant.shop anzufordern.

dern.

- E. Es ist untersagt, mit mehreren Weiterempfehlungspartnerinnen/Weiterempfehlungspartnern eine Internetseite, ein Internetportal, eine Social-Media-Präsenz oder eine sonstige Online-Anwendung zu betreiben.
 - F. Für den Fall, dass eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner die Waren von Alphaplant in anderen Internetmedien, wie z.B. soziale Netzwerke (z.B. Facebook, YouTube, Twitter oder Instagram), Online Blogs oder Chatrooms (z.B. WhatsApp oder Snapchat) bewirbt, darf sie/er stets nur die offiziellen Alphaplant-Werbeaussagen verwenden, muss sich leicht erkennbar mit ihrem/seinem vollständigen Namen (anonyme oder unter einem Pseudonym erfolgte Postings sind verboten) identifizieren, ebenso wie sie/er die Social-Media-Werbung nur im Rahmen ihrer/seiner eigenen privaten Social-Media-Kanäle nebenbei und zusätzlich durchführen darf und ohne vorherigem ausdrücklichem schriftlichem oder via E-Mail erteiltem Einverständnis von Alphaplant keine professionellen Social-Media-Geschäftsauftritte erstellen darf. Vor der Inbetriebnahme eines eigenen Social-Media-Geschäftsauftritts ist eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner verpflichtet, die Social-Media-Präsenz und/oder -kanäle von Alphaplant zur Prüfung an support@alphaplant.shop per E-Mail zu senden. Ein Verkauf der Waren darf nur über die offizielle Replicate-Website einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners erfolgen. Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner ist verpflichtet, in ihrer/seiner Social-Media-Präsenz und/oder -kanal einen entsprechenden Link zur Replicate-Website bereitzustellen.
 - G. Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner darf Bannerwerbung auf einer Website platzieren, vorausgesetzt, sie/er verwendet die von Alphaplant geprüften und genehmigten Vorlagen und Bilder und hält sich an die vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben (insbesondere das Verbot der Heilaussagen). Die Bannerwerbung muss mit der Website einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners verlinkt sein.
 - H. Sponsored Links oder Pay-per-Click-Anzeigen (PPC) sind zulässig. Die Ziel-URL muss zu der Replicate-Website einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners führen. Die angezeigte URL muss ebenfalls zu der Replicate-Website einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners führen. Es dürfen keine vertragswidrigen, irreführenden oder sonst gesetzeswidrigen Inhalte verwendet werden.
- 5) Die Waren von Alphaplant dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich in Vier- oder Mehr-Augen-Gesprächen, auf Homeparties, Online-Homeparties, Online-Netzwerkveranstaltungen und/oder in Online-Konferenzen von einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners vorgestellt werden. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass der Verkauf dieser Produkte ausschließlich über die Replicate-Website oder den offiziellen Webshop von Alphaplant erfolgen darf. Die Waren von Alphaplant dürfen auf eigenen Internetseiten, anderen Verkaufsplätzen wie großen allgemeinen Ladengeschäften (z.B. Supermärkte, Discounter oder Einkaufsketten), Restaurants, Internethandelsplattformen wie eBay oder Amazon, in Fernsehverkaufsshows, via Tele-

marketing, Teletextmarketing oder ähnlichen Verkaufskanälen nicht verkauft werden. In anderen gesundheitsbezogenen Einzelhandelsläden wie z.B. Drogerien, Apotheken, Friseurgeschäften, Beauty- oder Kosmetikstudios, Fitnessstudios, physiotherapeutischen Praxen, vergleichbaren Praxen oder Arztpraxen ist der Verkauf der Waren von Alphaplant nach ausdrücklichem vorherigem schriftlichem oder via E-Mail erteiltem Einverständnis von Alphaplant gestattet, dass im freien Ermessen von Alphaplant liegt. Die entsprechende Anfrage zum Erhalt des Einverständnisses ist via E-Mail an support@alphaplant.shop zu übersenden.

- 6) Einer Weiterempfehlungspartnerin/einem Weiterempfehlungspartner ist es grundsätzlich untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Alphaplant-Geschäft stehen, an andere Weiterempfehlungspartnerinnen/Weiterempfehlungspartner von Alphaplant zu verkaufen oder zu vertreiben.
- 7) Die Waren dürfen von einer Weiterempfehlungspartnerin/einem Weiterempfehlungspartner nicht auf Messen und Fachausstellungen präsentiert werden, ferner nach schriftlicher Zustimmung.
- 8) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner darf nicht im Namen von Alphaplant handeln. Sie/er muss sich als "unabhängige/r Alphaplant-Weiterempfehlungspartnerin/Weiterempfehlungspartner" vorstellen. Die Verwendung von "Alphaplant"-Kennzeichen oder Marken ist ohne schriftliche Einverständniserklärung untersagt. Es ist auch untersagt, im Namen von Alphaplant finanzielle Transaktionen oder Verträge abzuschließen. Es gibt keine Inkasso- oder Vertretungsvollmacht gegenüber Dritten.
- 9) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von Mitbewerberfirmen negativ, herabwertend oder auf andere gesetzeswidrige Weise zu nennen. Ebenso darf sie/er keine negativen oder herabwertenden Bewertungen über andere Unternehmen abgeben oder solche Bewertungen zur Abwerbung von einer Weiterempfehlungspartnerin/einem Weiterempfehlungspartner anderer Unternehmen nutzen.
- 10) Sämtliche Präsentations-, Werbe- und Filmmaterialien, sowie auch Produktlabel etc. von Alphaplant sind urheberrechtlich geschützt. Diese dürfen über das vertraglich gewährte Nutzungsrecht von einer Weiterempfehlungspartnerin/einem Weiterempfehlungspartner ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Alphaplant weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden.
- 11) Die Nutzung des Kennzeichens "Alphaplant" und/oder anderer Marken, Werktitel, Produktbezeichnungen, geschäftlicher Bezeichnungen oder sonstiger Kennzeichen von Alphaplant außerhalb der durch Alphaplant bereitgestellten Marketingmaterialien ist nicht gestattet. Dies schließt auch die Registrierung von Internetdomains ein. Alphaplant kann verlangen, dass Internetdomains, die den Namen "Alphaplant" oder andere Kennzeichen von Alphaplant verwenden, gelöscht oder an Alphaplant übertragen werden. In diesem Fall übernimmt Alphaplant lediglich die reinen Übernahmekosten der Domain, jedoch keine anderen Kosten oder Entschädigungen.

Es ist untersagt, eigene Marken, Werktitel oder sonstige Schutzrechte anzumelden, die Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von Alphaplant enthalten, die möglicherweise in einem anderen Land/Gebiet eingetragen oder anderweitig geschützt sind. Dies gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen oder Waren. Zusätzlich ist es untersagt, Kennzeichen, Marken, Werktitel oder sonstige Schutzrechte von Alphaplant bei Suchmaschinen-Werbung (z.B. Google AdWords), Sponsored-Links-Werbung, Internet-Werbepunkten oder vergleichbaren Online-Werbeaktionen zu verwenden.

Schließlich ist auch die Umfüllung und/oder Umverpackung von Waren von Alphaplant untersagt.

- 12) Bei der Kündigung (der Weiterempfehlungsvereinbarungen) durch eine Weiterempfehlungspartnerin/einen Weiterempfehlungspartner wird der Zugang für 3 Monate gesperrt. Vergütungen für erneute Bestellungen von bisherigen Registrierungen/Weiterempfehlungen werden nicht mehr ausgelöst. Offene Prämien müssen vor der Kündigung ausbezahlt werden, da sie sonst verfallen. Nach Ablauf der Sperrfrist kann das Weiterempfehlungsprogramm erneut genutzt werden, jedoch beginnt es wieder von Null, und alle vorherigen Registrierungen, Empfehlungen und Empfehlungsstufen werden nicht mehr berücksichtigt. Eine Weiterempfehlung an einen Kunden, der vor der Kündigung bereits über den Empfehlungslink registriert war, wird im neuen System nicht mehr berücksichtigt, da diese Empfehlung bereits vorher stattgefunden hat. Das bedeutet, dass eine erneute Empfehlung an denselben Kunden nach Ablauf der Sperrfrist nicht als neue Weiterempfehlung gezählt wird. Alphaplant behält sich das Recht vor, jeden Fall individuell zu behandeln und die Dauer der Sperrfrist flexibel anzupassen.
- 13) Einer Weiterempfehlungspartnerin/einem Weiterempfehlungspartner ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über Alphaplant, deren Waren, den Alphaplant-Weiterempfehlungsprogramm oder sonstigen Alphaplant-Leistungen zu antworten. Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an Alphaplant an support@alphaplant.shop weiterzuleiten.
- 14) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner darf nur in solchen Staaten Leistungen für Alphaplant bewerben und vertreiben oder neue Weiterempfehlungspartnerinnen/Weiterempfehlungspartner gewinnen, die offiziell von Alphaplant eröffnet wurden. Es ist nicht erlaubt, in einem Staat als "Alphaplant" Niederlassung, Importeur, Exporteur oder in ähnlicher Weise aufzutreten oder entsprechende geschäftliche Unternehmen zu gründen.
- 15) Kundenanfragen oder -beschwerden jeglicher Art über die Waren, den Service oder das Weiterempfehlungsprogramm von Alphaplant sind umgehend an Alphaplant auf support@alphaplant.shop weiterzugeben.

§ 7 Geheimhaltung

- 1) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner hat eine strikte Geheimhaltungspflicht bezüglich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Alphaplant und ihrer Struktur. Dies umfasst auch Informationen über Geschäftsbeziehungen von Alphaplant, ihrer verbundenen Unternehmen, Anbieter und Lieferanten. Diese Verpflichtung

bleibt auch nach Beendigung des Weiterempfehlungspartnervertrags bestehen.

§ 8 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

- 1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 6 geregelten Pflichten einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch Alphaplant unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner verpflichtet sich, etwaige Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass Alphaplant bei einem Verstoß gegen die geregelten Pflichten oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht berechtigt ist, ohne vorherige Abmahnung außerordentlich zu kündigen.
- 3) Kommt es nach Ablauf, der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist, erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine in das Ermessen von Alphaplant gestellte und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu prüfende Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe können zusätzliche Anwaltskosten anfallen, die von einer Weiterempfehlungspartnerin/einem Weiterempfehlungspartner zu erstatten sind.
- 4) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner stellt Alphaplant von jeglicher Haftung frei, falls Alphaplant aufgrund eines Verstoßes gegen eine der vertraglich geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners gegen geltendes Recht von einem Dritten in Anspruch genommen wird. Auf Anforderung durch Alphaplant verpflichtet sich eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner, alle Kosten zu übernehmen, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 9 Werbemittel, Zuwendungen

- 1) Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstige Zuwendungen von Alphaplant können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

§ 10 Vergütung, Prämien, Provisionen und Abrechnungen

- 1) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner erhält als Vergütung für erfolgreiche Weiterempfehlungen Prämien/Provisionen, die sich aus dem aktuellen Alphaplant-Weiterempfehlungsprogramm ergeben und je nach Empfehlungsstufe (siehe § 5) variieren. Alle Provisionsansprüche sind im Kundenkonto einsehbar und werden gemäß dem gültigen Programm ausgezahlt.
- 2) Eine erfolgreiche Vermittlung im Sinne von (1) dieses Vertrages liegt nur dann vor, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Alphaplant wirksam zustande gekommen ist. Ein Vergütungsanspruch entsteht ferner erst dann, wenn die Zahlung seitens des Kunden auf dem Konto von Alphaplant gutgeschrieben ist und alle sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.
- 3) Ein Provisionsanspruch entsteht insbesondere nicht, wenn
 - A. der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht,
 - B. der Vertrag durch den Kunden rechtswirksam angefochten wird,

- C. der Kundenauftrag widerrechtlich zustande gekommen ist,
D. Alphaplant die Annahme des Vertrages ablehnt.
E. Außerdem entsteht in Fällen betrügerischer Vermittlung, entweder durch betrügerische oder missbräuchliche Maßnahmen des Kunden, einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartner oder dessen Erfüllungsgehilfen kein Provisionsanspruch.
- 4) Alphaplant behält sich das Recht vor, von einer Weiterempfehlungspartnerin/einem Weiterempfehlungspartner vor der ersten Auszahlung von Provisionen und auch zu einem späteren Zeitpunkt Nachweise verschiedenster Art (z. B. Identität, Adresse) zu verlangen. Des Weiteren muss eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner vor der ersten Auszahlung von Provisionen ihre/seine Bankdaten bekanntgeben.
- 5) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner wird zunächst als Kleingewerbetreibender bei Alphaplant geführt. Sie/Er wird Alphaplant unverzüglich ihre/seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitteilen.
- 6) Die Prämien und Provisionen einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners stehen immer ab einem Betrag von EUR 50,00 zur Auszahlung bereit. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf Konten, die entweder auf den Namen der Weiterempfehlungspartnerin/des Weiterempfehlungspartners selbst, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft lauten, oder auf Konten von Parteien, die in einem Vertragsverhältnis mit Alphaplant stehen. Jegliche Ausnahmen, bei denen eine Auszahlung auf ein abweichendes Konto erfolgen soll, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens Alphaplant. Auszahlungen auf fremde Konten oder an fremde Bankverbindungen sind nicht gestattet.
- Bei einer Kündigung des Weiterempfehlungsprogramms gemäß § 6 (12) besteht die Möglichkeit, vor Verfall der Provision eine Auszahlung zu beantragen. Allerdings kann der ausgezahlte Betrag hier geringer sein als bei vollständiger Erfüllung der Provisionsansprüche.
- 7) Die Vertragspartner sind sich einig, dass keine Ansprüche auf eine höhere Provision als in diesem Vertrag vereinbart, geltend gemacht werden können. Die Provision deckt alle Leistungen einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners ab, einschließlich Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder Ausgaben für Werbematerialien sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung. Die Zahlung der Vergütung gemäß Abschnitt (1) stellt eine Abgeltung für die erbrachten Leistungen dar und erfolgt im Nachhinein. Bei Beendigung des Weiterempfehlungsprogramms, unabhängig von der Partei oder dem Grund, ist Alphaplant nicht verpflichtet, Abfindungen oder Ausgleichsansprüche jeglicher Art zu leisten.
- 8) Alphaplant hat das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Darüber hinaus ist Alphaplant berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht für die Auszahlung von Provisionen zu nutzen, falls nicht alle vertraglich oder gesetzlich erforderlichen Dokumente vor der ersten Auszahlung vorliegen. Im Falle der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts für Provisionsauszahlungen durch Alphaplant wird vereinbart, dass eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner keine Zinsen für den Zeitraum des Provisionsrückbehalts zustehen.

- 9) Alphaplant ist berechtigt, Forderungen, die Alphaplant gegen eine Weiterempfehlungspartnerin/einen Weiterempfehlungspartner zustehen, mit deren/dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen (z.B.: tritt ein außerordentliches Recht bei einer Stornierung eines Kunden in Kraft und Provisionen wurden bereits ausbezahlt). Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner wird die erteilten Abrechnungen alsbald prüfen und eventuelle Einwände Alphaplant unverzüglich mitteilen. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Weiterempfehlungsplan, den eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner im Alphaplant-Kundenkonto aufrufen und einsehen kann. Fehlerhafte Provisionen, Boni oder sonstige Zahlungen sind Alphaplant binnen 60 Tagen ab Zeitpunkt der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Boni oder sonstige Zahlungen als genehmigt.
- 11) Alphaplant behält sich mit Blick auf die hohen Banktransfergebühren und der hohen Bearbeitungsaufwände bei Kleinstauszahlungen das Recht vor, Provisionen erst ab einem Gesamtbetrag von EUR 50,00 zu überweisen. Wenn die Mindestauszahlungshöhe gemäß den vorherigen Absätzen nicht erreicht wird und daher keine Auszahlung erfolgt, werden die Provisions- und/oder Verkaufserlösansprüche auf dem Verrechnungskonto einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners bei Alphaplant weitergeführt. Sobald die Mindestauszahlungshöhe erreicht ist, werden die Beträge im Folgemonat oder den folgenden Monaten ohne Anspruch auf Verzinsung gemäß den vorherigen Bestimmungen bei Beantragung ausgezahlt.
- 12) Wenn eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner beschließt, zum Kunden downzugraden bzw. das Weiterempfehlungsprogramm zu kündigen, ist er verpflichtet, seine ausstehenden Provisionen vor dem Downgrade zwingend auszuführen. Unterlässt er dies, erlischt sein Anspruch auf die Provisionen und diese gehen nach dem Downgrade verloren.

§ 11 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

- 1) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner hat das jederzeitige Recht, das Weiterempfehlungsprogramm und somit auch die Weiterempfehlungsvereinbarungen ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
 - A. Wenn seitens Alphaplant ein Kündigungsgrund vorliegt (beispielsweise Vertragsverletzung, Unwirtschaftlichkeit, Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften, Änderung der Unternehmensstrategie etc.), behält sich Alphaplant das Recht vor, auch das Weiterempfehlungsprogramm zu kündigen. In einem solchen Fall wird eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner darüber benachrichtigt.
 - B. Nach dem Downgrade zum Kunden ist es möglich, nach Ablauf der 3-monatigen Sperre erneut zur Weiterempfehlungspartnerin/zum Weiterempfehlungspartner aufzusteigen, sofern derjenige keinen schwerwiegenden Fehler begangen hat, der eine dauerhafte Teilnahme am Weiterempfehlungsprogramm ausschließt. Kündigungen werden nur in schriftlicher Form akzeptiert (mit Name, Anschrift und Ausweis) oder über die Option im Kundenkonto "Weiterempfehlungsprogramm kündigen".

- 3) Erwirbt eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner nach der Beendigung des Weiterempfehlungsprogrammes weiterhin Leistungen von Alphaplant (z.B.: Produktbestellungen), so wird sie/er als normaler Kunde geführt.

§ 12 Übertragung des Geschäftsbetriebs/der gesponserten Struktur auf Dritte/Tod einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners

- 1) Alphaplant behält sich das Recht vor, ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise oder einzelne Vermögenswerte jederzeit auf Dritte zu übertragen, sofern der Erwerber alle geltenden rechtlichen Bestimmungen einhält.
- 2) Der Weiterempfehlungspartnervertrag endet spätestens mit dem Tode einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners.
- 3) Für den Fall, dass eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner ihre/seine Tätigkeit künftig unter anderem Namen, durch eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, als Ehepaar, als eingetragene Lebenspartnerschaft oder aus sonstigen Gründen künftig unter einer anderen Bezeichnung ausüben möchte, ist dies nur auf Antrag möglich, wobei Alphaplant nach freiem Ermessen berechtigt ist, den Antrag abzulehnen.

§ 13 Trennung, Auflösung

- 1) Für den Fall, dass ein als Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaft, Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft registrierte/r Weiterempfehlungspartner/in ihre/seine Gesellschaft intern beendet, bleibt nach der Trennung, Auflösung oder sonstiger Beendigung nur eine Weiterempfehlungspartnerposition für eine der vorgenannten Gesellschaften bestehen. Die sich trennenden Ehepartner/Mitglieder/Gesellschafter müssen intern klären, welcher Ehepartner/Mitglied/Gesellschafter/in die Vertragspartnerschaft mit Alphaplant fortsetzen soll. Diese Entscheidung ist Alphaplant durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und notariell beglaubigte schriftliche Mitteilung oder durch Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses mitzuteilen.

§ 14 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material, Verwendung der Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen

- 1) Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Alphaplant keine Audio- oder Videoaufnahmen von Alphaplant-Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings erstellen, aufzeichnen oder zusammenstellen.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

- 1) Es ist einer Weiterempfehlungspartnerin/einem Weiterempfehlungspartner verboten, die ihr/ihm bekanntwerdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Endkunden über die vertraglichen Rechte und/oder Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.
- 2) Alphaplant erhebt und nutzt die von Ihnen freiwillig übermittelten Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die detaillierten Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie

in den Datenschutzbestimmungen von Alphaplant.

§ 16 Haftungsausschluss

- 1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet Alphaplant lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z. B. Zahlung der Provision durch Alphaplant). Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

§ 17 Einbeziehung des Weiterempfehlungsprogrammes

- 1) Das Weiterempfehlungsprogramm und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil der Weiterempfehlungsvereinbarungen. Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

§ 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1) Es gilt das Recht des Sitzes von Alphaplant unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2) Sofern eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner Kauffrau/Kaufmann oder eine Kapitalgesellschaft des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss ihren/seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder ihr/sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort der Sitz von Alphaplant.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 1) Alphaplant ist zu einer Änderung dieser allgemeinen Weiterempfehlungsvereinbarungen und/oder des Weiterempfehlungsvergütungsplans berechtigt, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen oder rechtlichen Änderungen erforderlich ist. Alphaplant wird Änderungen mit einer Frist von 30 Tagen vor Inkrafttreten der Änderung unter konkreter Benennung der künftigen Vertragsänderung via E-Mail oder im Backoffice einer Weiterempfehlungspartnerin/eines Weiterempfehlungspartners ankündigen. Eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Im Falle des Widerspruchs ist Alphaplant berechtigt, die Vereinbarung ordentlich zu kündigen. Sofern eine Weiterempfehlungspartnerin/ein Weiterempfehlungspartner bis zum Inkrafttreten der Änderung den Vertrag nicht kündigt oder der Änderung nicht widerspricht, treten die Änderungen ab dem in der Änderungsankündigung genannten Zeitpunkt in Kraft. Alphaplant ist verpflichtet, eine Weiterempfehlungspartnerin/einen Weiterempfehlungspartner in der erfolgten Änderungsankündigung auf die Bedeutung ihres/seines Schweigens hinzuweisen.
- 2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Weiterempfehlungsvereinbarungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformer-

fordernisses.

- 3) Falls diese allgemeinen Weiterempfehlungsvereinbarungen in eine andere Sprache übersetzt werden und Widersprüchlichkeiten bei einer beliebigen Bestimmung zwischen der deutschen und der übersetzten Version der allgemeinen Weiterempfehlungsvereinbarungen bestehen, gilt stets die deutsche Version als vorrangig.
- 4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser allgemeinen Weiterempfehlungsvereinbarungen soll nicht die gesamte Vereinbarung unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.